

Allgemeine Bedingungen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von gastechnischen Anlagen (Gasanlagen) ab dem Ende der Anschlussleitung im Verteilernetzbereich der Energie Graz GmbH & Co KG

gültig ab 01.01.2010

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Arbeiten im Zuge der Errichtung, Änderung und Instandhaltung (z.B. Reparaturen, Gerätetausch usw.) von gastechnischen Anlagen – in weiterer Folge „Gasanlagen“ genannt - ab dem Ende der Anschlussleitung im Verteilernetzbereich der Energie Graz GmbH & Co KG (Energie Graz).

Die Anschlussleitung endet mit der Hauptabsperreinrichtung oder – sofern vorhanden - mit dem Hausdruckregler. Gemäß Punkt VI. (1) der „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“ hat der Netzbenutzer *„die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlagen ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Ausgenommen sind die im Eigentum des Verteilernetzbetreibers (Energie Graz) stehenden Einrichtungen“* (z.B. Gaszähler).

2. Arbeitsdurchführung

Errichtungen, Änderungen und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Auflagen, im Besonderen die ÖVGW- Richtlinien sowie der Verteilernetzbedingungen der Energie Graz (www.energie-graz.at) von Personen durchgeführt werden, die zumindest den Ausbildungsstand der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nachweisen können – in weiterer Folge „befugte Personen“ genannt - und der Verantwortung einer Person unterstehen, welche über die Befähigung zur befugten Ausübung des Gasinstallationsgewerbes (Gastechnik) verfügt - in weiterer Folge „Gasinstallationsunternehmen“ genannt.

Jede Maßnahme an Gasanlagen (auch Überprüfung bei demontiertem Gaszähler) ist der Energie Graz vor Inangriffnahme der Arbeiten mittels Anzeigeblatt¹ rechtzeitig mitzuteilen. Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung der Energie Graz begonnen werden.

Werden Arbeiten nicht im Auftrag des Hauseigentümers durchgeführt, sind diese mit dem Hauseigentümer bzw. der Hausverwaltung abzuklären.

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasanlagen sind die betroffenen Verbraucher ehestmöglich, zumindest aber 48 Stunden im Vorhinein, über die Versorgungsunterbrechung zu informieren und das Einvernehmen ist herzustellen.

¹ Es sind ausschließlich Formulare der Energie Graz GmbH & Co KG, abrufbar unter www.energie-graz.at oder direkt erhältlich bei der Energie Graz GmbH & Co KG zu verwenden

Alle aufgrund der Versorgungsunterbrechung notwendigen Maßnahmen (z.B. Entlüften der Leitungen, Inbetriebnahme von Gasgeräten) müssen von befugten Personen durchgeführt werden.

Ist es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, bestehende Gaszähler zu demontieren, sind, um Verwechslungen bei der Wiedermontage zu vermeiden, die Montagevorrichtungen oder Verbrauchsleitungen mit der zugehörigen Gaszählernummer zu kennzeichnen. Die demontierten Gaszähler sind bis zur Wiedermontage zu verschließen und zu verwahren.

Die im Falle der Unterlassung oder der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der in diesen Bedingungen angeführten Maßnahmen entstehenden Kosten sowie etwaige Folgekosten, sind von den Ausführenden und/oder Veranlassern zu tragen.

3. Prüfung und Abnahme

3.1 Prüfung und Abnahme durch das Gasinstallationsunternehmen

Prüfungen und Abnahmen im Zuge von Errichtungen, Änderungen und Instandhaltungsmaßnahmen müssen unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Auflagen durchgeführt und von einer dazu befugten Person, die für die Prüfung verantwortlich ist, geleitet werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Energie Graz berechtigt, stichprobenweise eingehende Überprüfungen im Zuge der Gaszählermontage – im Beisein der befugten Person des Gasinstallationsunternehmens – zu verlangen.

3.2 Prüfung und Abnahme durch einen Anlagenprüfer der Energie Graz

Wird ein Anlagenprüfer der Energie Graz beigezogen, sind die Kosten² vom Gasinstallationsunternehmen zu tragen.

Alle im Zusammenhang für die Prüfung und Abnahme erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind vom Gasinstallationsunternehmen unentgeltlich beizustellen.

Stellt ein Anlagenprüfer der Energie Graz bei Überprüfungen Mängel fest, sind diese binnen angemessener Frist zu beheben und ist die Behebung durch eine nachfolgende Prüfung im Beisein eines Anlagenprüfers der Energie Graz nochmals durchzuführen. Die bei dieser Prüfung entstehenden Kosten² der Anlagenprüfung durch die Energie Graz sind vom Gasinstallationsunternehmen zu tragen.

² lt. Tarifblatt Energie Graz – Sparte Erdgas abrufbar unter XXX oder erhältlich XXX

4. Gaszählermontage und Befüllen der Innenleitungen mit Erdgas

Nach der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen sowie beim Gerätetausch hat die Gaszählermontage und das Befüllen der Innenleitungen durch eine befugte Person im Beisein eines Anlagenprüfers der Energie Graz zu erfolgen.

Bei neuhergestellten Verteilungsleitungen hat das Entfernen der Steckscheibe bei der Hauptabsperreinrichtung sowie das Befüllen der Innenleitungen im Zuge der Gaszählermontage im Beisein eines Anlagenprüfers der Energie Graz zu erfolgen.

Werden Arbeiten wie beispielsweise Erneuerungen, Umlegungen und Erweiterungen an in Betrieb befindlichen Gasanlagen vor dem Gaszähler (Verteilungen) durchgeführt, kann die Innenleitung erst nach erfolgter Anlagenprüfung vom Gasinstallationsunternehmen mit Erdgas befüllt werden.

5. Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten

Die Gasanlagen sind nach durchgeführter Arbeit einer entsprechenden Anlagenprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mittels „Fertigstellungsmeldung und Abnahmebefund für Gas-Innenanlagen³“ zu dokumentieren.

5.1 Verteilungsleitungen

Vor dem Befüllen der Verteilungsleitungen mit Erdgas sind der Energie Graz folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Fertigstellungsmeldung und Abnahmebefund für Gas-Innenanlagen
- Elektroattest (unterfertigt vom befugten Elektroinstallationsunternehmen)
- eventuell erforderliche technische Gutachten und Zulassungen

Ausnahme: Wurden Arbeiten an in Betrieb befindlichen Verteilungsleitungen durchgeführt, sind die oben angeführten Unterlagen der Energie Graz innerhalb von 5 Arbeitstagen zu übermitteln.

³ Es sind ausschließlich Formulare der Energie Graz GmbH & Co KG, abrufbar unter www.energie-graz.at oder direkt erhältlich bei der Energie Graz GmbH & Co KG zu verwenden

5.2 Verbrauchsleitungen und Gerätetausch

Vor der Gaszählermontage und dem Befüllen der Verbrauchsleitung mit Erdgas sind der Energie Graz folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Fertigstellungsmeldung und Abnahmebefund für Gas-Innenanlagen
- Anschlussbefund für Gasfeuerstätten
- Elektroattest (unterfertigt von befugtem Elektroinstallationsunternehmen)
- Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung gemäß ÖVGW Richtlinie G 1 bzw. G 12
- eventuell erforderliche technische Gutachten und Zulassungen
- Netzzugangsvertrag und Gasliefervertrag (nur bei Neuanschlüssen erforderlich)